

**Satzung des Stadtverbandes Paderborn  
der Partei  
Alternative für Deutschland  
zum 16. März 2014  
in der gültigen Fassung vom 03.09.2023**

**§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Stadtverband trägt den Namen Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Paderborn.  
Die Kurzbezeichnung lautet AfD Paderborn.
- (2) Der Stadtverband hat seinen Sitz in Paderborn. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisangehörigen Stadt Paderborn.
- (3) Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die auf dem Gebiet der Stadt Paderborn ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 – Gliederung**

- (1) Der Stadtverband ist Teil des Kreisverbandes Paderborn, des Bezirksverbandes Ostwestfalen-Lippe, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Satzung vorgehen.
- (2) Der Stadtverband kann seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung regeln. Die Satzung des Stadtverbandes darf der Kreis-satzung jedoch nicht widersprechen. Soweit die Satzung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält, gilt § 2 Abs. 1 der Satzung.

**§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

**§ 4 – Aufgaben und Organe des Stadtverbandes**

- (1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:
  - für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,

- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere über die Politik und die Tätigkeit des Stadtverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
  - die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Stadt Paderborn aufzunehmen und in die Politik des Stadtverbands einzubringen,
  - die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane zu beachten,
  - Wahlkämpfe mit vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstandes gebunden ist.
- (2) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Stadtverbandsparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Stadtverbandes. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Stadt-Wahlprogramm. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der nächsthöheren Parteigliederung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Stadtverbandsvorstand für zwei Jahre.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Stadtverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Stadtverbandes findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Stadtverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Stadtverbandsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und vor der Mitgliederversammlung zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von fünf Prozent, mindestens aber von drei stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern oder dem Vorstand unterstützt werden.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen des Stadtverbandes müssen durch den Stadtverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Stadtverbandes oder
  - b. durch Beschluss des Stadtverbands-, des Kreis-, des Bezirks- oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Stadtverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied im Stadtverband kann das Protokoll einsehen.

## **§ 6 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und bis zu drei Beisitzern. Bei Bedarf wird vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Kassenführer ernannt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichstand gilt der Beschluss als nicht angenommen. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag mit Fristsetzung zur Abstimmung und die schriftliche Erklärung der Zustimmung, der Enthaltung oder der Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Anhang des Protokolls der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

- (5) Mandatsträger der AfD im Rat der Stadt Paderborn und im Integrationsrat der Stadt Paderborn sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

## § 7 – Finanzen

- (1) Sofern dem Stadtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.
- (2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbands ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Stadtverband zugeordnet ist und über das alle den Stadtverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden. Für dieses Unterkonto erhält der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.
- (3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtverbandsvorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.
- (4) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.
- (5) Aus dem Kreis der Stadtverbandsmitglieder werden bei Bedarf bis zu drei Rechnungsprüfer gewählt, die die jährliche Prüfung der Belege und des Unterkontos des Stadtverbandes im Vorfeld der nächsten Mitgliederversammlung durchführen.

Paderborn zum 16. März 2014

Gründung des Stadtverbandes

gez. Knaup

gez. Dr. Teppe

geändert durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 des AfD-Stadtverbandes Paderborn am Sonntag, den 27.06.2021 in Salzkotten und der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 des AfD-Stadtverbandes Paderborn am Sonntag, den 03.09.2023 in Paderborn:

gez. Marvin Weber  
Marvin Weber

Sprecher des AfD-Stadtverbandes Paderborn

gez. Alexander Lex  
Alexander Lex

Stellv. Sprecher des AfD-Stadtverbandes Paderborn